

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 4

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Als Decombe wird jedem Arbeiter ein Taglohn zurückbehalten und beim Austritt nur dann ausbezahlt, wenn letzterer vertragsgemäß erfolgt ist.

7. Die Kündigung kann jederzeit auf eine Woche erfolgen.

8. Kost und Logis darf vom Meister nicht gegeben werden.

9. Die dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Firmen sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen die Folgen von Unfall gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihre Kosten zu versichern. Sie bezahlen für den Unfalltag den vollen Lohn.

Diejenigen Firmen, die dem Gesetz nicht unterstellt sind, sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen Unfälle und deren Folgen für den vollen Lohn zu versichern. Sie sind berechtigt, an die Versicherungskosten höchstens 2% des Lohnes in Abzug zu bringen.

10. Die Arbeiter haben, sofern sie mehr als 2 Jahre im gleichen Betriebe arbeiten, Anspruch auf Ferien ohne Lohnabzug und zwar im dritten Dienstjahre auf 3, im vierten auf 4 und vom fünften an auf 6 Tage.

11. Der erste Mai gilt als Feiertag.

12. In gesundheitlicher Hinsicht sind in jeder Werkstätte die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

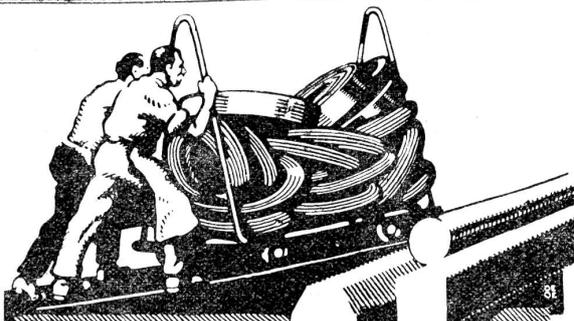
13. Bei Streitigkeiten ist, bevor weitere Schritte unternommen werden, eine gemeinsame Vorstandssitzung einzuberufen.

14. Dieser Vertrag ist in jeder Werkstatt an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

15. Der Vertrag gilt, nach Genehmigung durch die beidseitigen Partei-Versammlungen, bis 1. April 1919. Erfolgt ein Monat vor Ablauf des Vertrages keine Kündigung, so gilt der Vertrag ein weiteres Jahr.

Verbandswesen.

Gründung einer schweizerischen Export-Gesellschaft „Spes“. Unter dem Patronat der Handelskammern Basel, Genf und Zürich fand in Bern die konstituierende Versammlung der „Spes“ (Synicat pour l'exportation suisse) statt. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Ausfuhr anerkannt schweizerischer



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PROFIL GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSKANT & ANDERE PROFIL
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNÉRIE
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIERTE ODER ABGEPREMTE
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE AUSSTELLUNGSPRIS SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Erzeugnisse ihrer Mitglieder und beabsichtigt keinen Gewinn. Als Mittel zum Zweck bedient sie sich einer einheitlichen Handelsmarke „Spes“, deren Gebrauch streng auf Waren schweizerischer Herkunft begrenzt ist. Die Initianten erwarten von dem durch die „Spes“ geschaffenen Nationalitäts-Ausweis eine Erleichterung in der Anknüpfung von Handelsbeziehungen im Ausland.

Bündner Sattler- und Tapezierermeister-Verband.

Sonntag den 21. April 1918 tagte der Verband in Chur. Der vom Präsidenten Biel-Chur verfaßte Jahresbericht pro 1917/18 ergab, daß im abgelaufenen Vereinsjahr ersprießliche Arbeit geleistet worden war. Die Mitgliederzahl ist von 28 auf 48 angewachsen. Die Vorstandswahlen ergaben einstimmige Bestätigung der Bisherigen: Biel Ch., Chur, als Präsident; Sieger A., Chur, als Aktuar; Schorta A., Chur, als Kassier, und als Beisitzer S. Boch, Ravis; Johann Giger, Samaden; Jos. Wolf, Davos, und Conr. Joos, Davos. Der Jahresbeitrag wurde auf Franken 2.50 belassen. Der Beitrag an das kantonale Gewerbesekretariat von Fr. 25 auf Fr. 50, wie vor dem Kriege, erhöht. Mit größter Genugtuung wurde davon Kenntnis genommen, daß dem Verband für die Anstalt Realta von der Regierung die Lieferung von 200 Obermatrassen mit Keilkissen und die Tapezierarbeiten übertragen worden sind und zudem die Linoleumbeläge für sämtliche Bauten; die Übertragung wurde von der Versammlung aufs beste verdankt und man bedauerte nur, daß die Lieferung nicht größer sei, da dieselbe an die 40 Mitglieder verteilt, für jeden einzelnen kein großes Quantum ergibt. Immerhin etwas in der so schweren Zeitlage, wo fast jede Arbeitsgelegenheit fehlt. — Ferner wurde die Abhaltung eines Buchhaltungs- und Kalkulationskurses beschlossen, rein auf beruflicher Basis, und Chur oder Davos als Kursort bezeichnet. Über die Einkaufsgenossenschaft „Sella“ wurde vom Präsidenten ein orientierender Bericht abgegeben.

Verschiedenes.

S. S. S. In der Generalversammlung der S. S. S.-Syndikate in Bern wurde zum Tagespräsidenten Fürsprecher W. Held (Bern) ernannt. Vertreter waren 44 Syndikate. Den Verhandlungen wohnten die Vertreter der S. S. S. und der Ferro bei. W. Held und Balmer (Genf) erstatteten Bericht über die Tätigkeit des provisorischen Conseil Inter-syndical. Der definitive Conseil Inter-syndical wurde bestellt aus W. Held (Bern), Nahrungsmittel; Dr. Steinmann (Zürich), Textil; Dübi (Zürich), Chemie; A. B. Ritter (Bern), Metallindustrie; Balmer (Genf), Kautschuk; Zurn (Biel), Uhrenindustrie; Jaitaz (Lausanne), Mercerie; Gasmann (Zürich), Wolle; H. Lindt (Bern), Chemie; Dr. Locher (Bern), Chemiezentrale; Müri-Dietschy (Basel), Mercerie-Quincaillerie; A. Vidouez (Bern), Schokolade; Zimmerli (Bern), Landwirtschaft. Die Aufgaben des Conseil Inter-syndical wurden näher umschrieben. Von seiten der Syndikate lag der Antrag vor, daß zum Bezuge von Postkollis aus den Ententestaaten nach der Schweiz ausschließlich Angehörige der S. S. S. Berechtigung haben sollen. Diese Frage wurde, weil noch zu wenig abgeklärt, an den Conseil Inter-syndical zur Prüfung gewiesen. Ein weiterer Antrag der Syndikate ging dahin, die Reduktion der Gebühren der S. S. S. laut Zirkular 11 vom 13. März 1918 sollte auf alle Kontrollen vom 1. Januar 1918 an Anwendung finden. Steinmez erklärte, die S. S. S. könne diesem Wunsche nicht entsprechen, weil für die S. S. S. eine Überlastung und ein Wirrwarr entstünde.

Ein weiterer Antrag der Syndikate ging dahin, bei dem neuen Einfuhrverfahren aus den Vereinigten Staaten